

# § 63a GehG Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

## § 63a.

Dem Lehrer gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung, sofern er die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung. Sie beträgt für jeden Tag

in den Verwendungsgruppen L PH und L 1 12,1 Promille

.....

in den Verwendungsgruppen L 2 9,8 Promille  
und

.....

in der Verwendungsgruppe L 3 6,3 Promille

.....

des Gehalts der Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe L 1.

In Kraft seit 12.02.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)